

Zusatzvereinbarung für IBOR-Nachfolgeregelungen (IBOR-Zusatzvereinbarung) – Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

I. Überblick/Allgemeines

Die IBOR-Zusatzvereinbarung räumt den Vertragsparteien eines Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte die Möglichkeit ein, Nachfolgeregelungen für IBOR-Referenzwerte, insb. LIBOR-Referenzwerte zu vereinbaren (zum konkreten sachlichen Anwendungsbereich, siehe unten Ziff. 2).

Ob die mit der IBOR-Zusatzvereinbarung vorgesehenen Nachfolgeregelungen für den jeweiligen Anwendungsfall geeignet sind und zu dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führen, muss von den Parteien individuell geprüft und entschieden werden (siehe hierzu auch Ziff. 3 unten).

1. Hintergrund/Einstellung der LIBOR-Referenzwerte

Hintergrund für die Entwicklung der IBOR-Zusatzvereinbarung ist insbesondere die ab Ende 2021 erfolgende Einstellung der LIBOR-Referenzwerte und die Stellungnahme der Working Group on Euro Risk-Free Rates, der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der Europäischen Kommission und der belgischen Financial Services and Markets Authority (FSMA) zur Veröffentlichung des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und des Supplements No. 70 to the 2006 ISDA Definitions („ISDA IBOR Fallbacks Supplement“). In der Stellungnahme¹ werden die Marktteilnehmer aufgefordert, geeignete Vereinbarungen zu treffen, soweit kein Beitritt zum Protokoll erfolgt (zur Kompatibilität der Zusatzvereinbarung zu Protokoll, welches den deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte nicht umfasst sowie zum Supplement, siehe unten Ziff. 5 unten).

Die für die LIBOR-Referenzwerte zuständige britische Aufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) hat den endgültigen Zeitplan für die Einstellung bzw. die Nicht-Repräsentativität der LIBOR-Referenzwerte am 05.03.2021 bekannt gegeben. Die Einstellung bzw. Feststellung der Nicht-Repräsentativität erfolgt danach ab Ende 2021 in zwei Schritten:

Die LIBOR-Referenzwerte in allen derzeit verfügbaren Laufzeiten für

- GBP
- CHF
- EUR (zum hiervon nicht betroffenen EURIBOR siehe unten)
- YEN

sowie

- für den USD in Form des einwöchigen und des zweimonatigen USD-LIBOR

sollen danach zum 31.12.2021 eingestellt bzw. als nicht mehr repräsentativ angesehen.

¹ Stellungnahme vom 23.11.2020 (“Statement welcoming the launch by ISDA of its 2020 IBOR Fallbacks Protocol and IBOR Fallbacks Supplement”), dort FN 3 (“Where the Protocol is not used, other appropriate arrangements will need to be considered to mitigate risks”) abrufbar unter folgendem Link: https://www.ecb.europa.eu/paym/pdf/consultations/WG_on_euro_RFR_statement_welcoming_launch_of_ISDA_s_protocol_and_supplement.pdf

* Die Neuerungen beschränken sich auf im deutschen Text der Zusatzvereinbarung vorgenommenen begrenzten redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen. Streichungen sind als solche ausgewiesen und zudem grau unterlegt, Einfügungen sind durch rote Schrift markiert. Streichungen/Ergänzungen die nur den Text der kommentierte Fassung betreffen sind durch Fussnoten gekennzeichnet.

Die weiteren USD LIBOR Referenzwerte in den verbleibenden Laufzeiten werden zum 30.06.2023 eingestellt bzw. als nicht repräsentativ angesehen, vgl. hierzu auch die Pressemitteilung der FCA:

<https://www.fca.org.uk/news/press-releases/announcements-end-libor>

In diesem Zusammenhang wird zu berücksichtigen sein, dass für einige Laufzeiten ggf. künftig synthetische LIBOR bereitgestellt werden.

Nicht hiervon betroffen ist der EURIBOR. Dieser wird bis auf Weiteres fortgeführt und ist demnach bisher nicht Bestandteil der IBOR-Zusatzvereinbarung (siehe zudem auch Ziff. 2.3).

2. Aufbau/Struktur und Anwendungsbereich der IBOR-Zusatzvereinbarung

. Aufbau und Struktur der IBOR-Zusatzvereinbarung orientieren sich an der EONIA-Zusatzvereinbarung. Sie unterscheidet sich aber in wichtigen Punkten:

2.1 Aufbau:

- Die IBOR-Zusatzvereinbarung besteht aus folgenden Elementen:
 - Der eigentlichen Zusatzvereinbarung mit den Grundregeln und zentralen Begriffsbestimmungen,
 - (derzeit) fünf IBOR-spezifischen Anlagen (IBOR-Anlagen) mit IBOR-spezifischen Regelungen für die jeweilige Währung (USD LIBOR, GBP LIBOR, EUR LIBOR, CHF LIBOR, YEN LIBOR),
 - der „Anlage - Lineare Interpolation“ mit den Regelungen für die lineare Interpolation gemäß Nr. 5 Abs. 2 der IBOR-Zusatzvereinbarung,
 - der „Anlage - Erfasste Regelungen“ zur Bestimmung der zu erfassenden Rahmenverträge und Einzelabschlüsse,
 - der „Anlage-Vorrangregelungen“ mit Regelungen über den Vorrang der für Einzelabschlüsse mit Bezugnahmen auf ISDA Definitions geltenden Nachfolgeregelungen sowie
 - einer Unterschriftenseite.

2.2 Anwendungsbereich:

- Beschränkung auf den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte und Bezugnahmen in Einzelabschlüssen

Die IBOR-Zusatzvereinbarung ist im Unterschied zur EONIA-Zusatzvereinbarung nur für Bezugnahmen auf IBOR-Referenzwerte in Einzelabschlüssen und auch nur in Einzelabschlüssen unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte konzipiert. Andere Rahmenvertragstypen (etwa der Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen) werden somit nicht abgedeckt und es sind auch keine Nachfolgeregelungen für Bezugnahmen auf IBOR-Referenzwerte in Regelungen außerhalb der Einzelabschlüsse (etwa in Besicherungsanhängen) vorgesehen.

Grund für den eingeschränkten rahmenvertraglichen Anwendungsbereich ist, dass die in der IBOR-Zusatzvereinbarung angebotenen Nachfolgeregelungen unter Berücksichtigung der internationalen Marktpraxis auf Zinsderivategeschäfte zugeschnitten sind. Diese Nachfolgeregelungen sind damit ggf. nicht ohne Weiteres für – die in der Praxis zudem deutlich weniger üblichen – IBOR-Bezugnahmen in Besicherungsanhängen oder im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften geeignet bzw. müssen diesbezüglich ohnehin an die konkrete Konstellation und die produktspezifischen Besonderheiten angepasst werden.

- Beschränkung auf Nachfolgeregelungen für IBOR-Bezugnahmen

Die IBOR-Zusatzvereinbarung enthält Nachfolgeregelungen für Bezugnahmen auf IBOR-Referenzwerte, einschließlich Nachfolgeregelung für die so angepassten Bezugnahmen. Die IBOR-Zusatzvereinbarung enthält keine Nachfolgeregelungen für Geschäfte mit Bezugnahmen auf neue „risk-free rates“ (RFR-Referenzwerte). Nachfolgeregelungen für diese RFR-Referenzwerte in neuen Geschäften sollen Gegenstand einer eigenständigen Zusatzvereinbarung werden (RFR-Zusatzvereinbarung).

- Keine Erfassung indirekter Bezugnahmen (ICE Swap Rates)

Die mit den IBOR-Anlagen vereinbarten Nachfolgeregelungen gelten nur für direkte Bezugnahmen auf IBOR-Referenzwerte. Sie erfassen damit keine indirekten Bezugnahmen und erfassen so insbesondere nicht die in ICE Swap Rates erfolgenden indirekten Bezugnahmen auf IBOR Referenzwerte. Es wird derzeit geprüft, ob hier eine gesonderte Vereinbarung entwickelt werden soll.

2.3 Abgedeckte IBOR-Referenzwerte

- Die IBOR-Zusatzvereinbarung deckt derzeit ausschließlich LIBOR-Referenzwerte ab. Dies geschieht über die IBOR- Anlagen für folgende LIBOR-Referenzwerte:
 - USD LIBOR
 - GBP LIBOR
 - EUR LIBOR
 - CHF LIBOR
 - YEN LIBOR

- Ggf. werden bei einem sich abzeichnenden breiteren Bedarf auch weitere standardisierte IBOR-spezifische Anlagen entwickelt. Auf eine EURIBOR-Anlage wurde zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da eine Einstellung des EURIBOR bislang nicht geplant ist und daher zunächst ggf. etwaige weitere Empfehlungen der EZB-Arbeitsgruppe (Working group on euro risk-free rates) bzw. daraus resultierende Marktentwicklungen abgewartet werden.
- Der modulare Aufbau ermöglicht den Parteien den Anwendungsbereich der IBOR-Zusatzvereinbarung bei entsprechendem Bedarf durch neue/individuelle IBOR-spezifische Anlagen zu erweitern.

2.4 Wesentliche Regelungen:

- Über die in der IBOR-Zusatzvereinbarung angelegten Nachfolgeregelungen werden IBOR-Bezugnahmen bei Eintritt eines relevanten Ereignisses (Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle oder Index-Beendigungsereignis) im Hinblick auf einen IBOR-Referenzwert oder einzelne Laufzeiten die in Einzelabschlüssen erfolgenden Bezugnahmen auf den betroffenen IBOR bzw. IBOR in der entsprechenden Laufzeit umgestellt. Die Umstellung erfolgt entweder auf einen mittels linearer Interpolation ermittelten Satz oder einen angepassten Nachfolgesatz, der auf einer RFR beruht (angepasster RFR-Nachfolgesatz). Bei Umstellung der Bezugnahme auf einen angepassten RFR-Nachfolgesatz sind strukturelle Anpassungen bei dieser RFR (Anpassungen im Hinblick auf den Charakter der RFR als Overnight 'risk-free' rate im Unterschied zum IBOR als „term rate“ – „Adjusted RFR“) und zusätzlich Aufschläge („Spread Adjustments“) vorgesehen. Die angepassten RFR-Nachfolgesätze („all-in Fallback Rates“ zusammengesetzt aus Adjusted RFR und Spread Adjustment), bzw. die einzelnen Komponenten werden von Bloomberg ermittelt und bereitgestellt (siehe hierzu unten, Ziff. 6)

3. Prüfung der Geeignetheit und Entscheidung über Verwendung

- Die in der IBOR-Zusatzvereinbarung vorgesehenen Umstellungen der Bezugnahmen orientieren sich am internationalen Marktstandard (zur Kompatibilität mit dem ISDA IBOR Fallbacks Supplement und Protokoll und etwaigen Divergenzen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Nachfolgeregelungen erfolgenden Anpassungen gerade im Hinblick auf unterschiedliche Laufzeiten siehe näher unten Ziff. 5 sowie auch die Anmerkungen zu einzelnen Regelungsaspekten mit einigen Beispielen (insoweit kein Anspruch abschließende/vollständige Darstellung). Ob die mit der IBOR-Zusatzvereinbarung vorgesehenen Nachfolgeregelungen und daraus folgenden Umstellungen von IBOR-Bezugnahmen für den jeweiligen Anwendungsfall zu dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führen, muss von den Parteien individuell geprüft und entschieden werden.

Dies gilt auch im Hinblick auf die sich gegebenenfalls gemäß den für die Parteien maßgeblichen steuerlichen, regulatorische oder sonstigen rechtlichen Vorgaben (einschließlich aufgrund etwaige bestehender vertraglicher Abreden mit Dritten im Hinblick auf die erfassten Einzelabschlüsse) ergebenden Beurteilung oder Behandlung der mit der Zusatzvereinbarung vereinbarten Änderungen.

Im Hinblick auf die EMIR-Besicherungs- und Clearingpflichten stellt der neu eingeführte Art. 13a EMIR klar, dass nach dem 13. Februar 2021 erfolgende, ausschließlich zum Zwecke der Referenzwertersetzung oder der Einführung von Rückfallklauseln dienende Vertragsersetzungen, -änderungen oder -verlängerungen unter den dort geregelten Voraussetzungen keine EMIR-Clearing- oder Besicherungspflicht auslösen (ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist ebenfalls individuell zu prüfen) .

- Zu berücksichtigen ist ferner, dass die in der IBOR-Zusatzvereinbarung angelegten und an der internationalen Marktpraxis ausgerichteten Nachfolgeregelungen gegebenenfalls nicht für alle Geschäftsarten und Fallkonstellationen gleich geeignet sind und es daher für Parteien auch sinnvoll sein kann,
 - bestimmte Geschäfte oder Geschäftstypen über entsprechende Regelungen der Anlage Erfasste Regelungen auszunehmen, oder
 - auf die IBOR-Zusatzvereinbarung zu verzichten und die notwendigen Nachfolge- bzw. Ersetzungsregelungen individuell zu vereinbaren.
- Die Zusatzvereinbarung kann zudem entbehrlich sein, wenn/soweit Portfolien oder Einzelabschlüsse mit entsprechenden Bezugnahmen bereits von den Parteien vorab individuell auf neue Referenzwerte umgestellt worden sind. In diesem Fall kann aber Bedarf für die geplante RFR-Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung von Nachfolgeregelungen für die neuen referenzwerte bestehen (siehe hierzu Ziff. 2.2 oben).

4. Bezugnahmen auf ISDA-Definitions in erfassten Einzelabschlüssen und Verhältnis zum ISDA-Protokoll

- Wie die EONIA-Zusatzvereinbarung deckt die IBOR-Zusatzvereinbarung grundsätzlich auch den Fall ab, dass in Einzelabschlüssen über Derivategeschäfte auf ISDA-Definitions verwiesen wird. Dieser Fall wird durch Nr. 6 in Verbindung mit der Anlage Vorrangregelungen adressiert. Die Regelungen stellen – sofern von den Parteien vereinbart - sicher, dass für entsprechende Einzelabschlüsse die für ISDA Definitions speziell geregelten Nachfolgeregelungen vorrangig gelten und diese nicht durch die IBOR-Zusatzvereinbarung überschrieben werden. Die Anlage Vorrangregelungen deckt dabei nur die 2000 und 2006 ISDA-Definitions ab. Soweit in Einzelabschlüssen auf ältere ISDA-Definitions Bezug genommen worden ist und diese vorrangig behandelt werden sollen, müssten die Parteien diese durch ergänzende Vereinbarungen zur Anlage Vorrangregelungen adressieren (siehe auch Anmerkungen zur Anlage Vorrangregelungen).
- Die aktuelle Version des ISDA Protokolls (ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol) erfasst keine unter dem deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossene Vereinbarungen oder Einzelabschlüsse (aber eine Reihe anderer, nicht-ISDA Vertragsdokumentationen, wie etwa den Schweizer Rahmenvertrag oder

auch den Europäischen Rahmenvertrag). Die IBOR-Zusatzvereinbarung enthält dennoch vorsorglich und vor allem zur Klarstellung eine Vorrangregelung gegenüber dem Protokoll (siehe auch unten Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen).

5. Kompatibilität mit ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und ISDA IBOR Fallbacks Supplement

Vor allem um (wirtschaftliche) Divergenzen zu vermeiden orientiert sich die IBOR-Zusatzvereinbarung an der internationalen Marktpraxis in Form des unter anderem von der Working Group on Euro Risk-free Rates, der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der Europäischen Kommission und der belgischen Financial Services and Markets Authority (FSMA) begrüßten und empfohlenen² ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und des ISDA IBOR Fallbacks Supplement und soll insbesondere grundsätzlich funktional mit den für die ISDA Rahmenverträge entwickelten Lösungen kompatibel sein.

Die Regelungen der IBOR-Zusatzvereinbarung sind jedoch trotz struktureller und terminologischer Ähnlichkeiten aufgrund der unterschiedlichen Regelungstechnik und hier anwendbarem deutschen Recht, andere Begrifflichkeiten bzw. dem Fehlen vergleichbarer Begriffe und abweichender Regelungskonzepte bei bestimmten Regelungsaspekten nicht in allen Punkten identisch und decken damit auch nicht alle Konstellationen in gleicher Weise ab. Die Zusatzvereinbarung führt damit auch nicht in allen denkbaren Konstellationen zum exakt gleichen Ergebnis.

6. Bloomberg und Verwendung der angepassten RFR-Nachfolgesätze

Die Verwendung der von Bloomberg berechneten Anpassungen und Aufschläge einschließlich der bereit gestellten angepassten RFR-Nachfolgesätze („all in rates“) kann mit einer Lizenzpflicht und in bestimmten Konstellationen auch Lizenzkosten gegenüber Bloomberg verbunden sein. Die Parteien müssen daher prüfen ob/inwieweit sie ggf. einer Lizenzpflicht und Lizenzkosten unterliegen.

Für weiterführende Informationen zur Verwendung der von Bloomberg als „adjustment services vendor“ zur Verfügung gestellten angepassten RFR-Nachfolgesätzen (all-in Fallback Rates - zusammengesetzt aus „Adjusted RFR“ und „Spread Adjustment“), siehe Bloomberg Intranetseite zur LIBOR transition:

<https://www.bloomberg.com/professional/solution/libor-transition/>

und hier insbesondere:

- Bloomberg Frequently Asked Questions on IBOR Fallback Adjustments (September 29, 2020) (insbesondere Ziff. 10 ff.):
https://assets.bbhub.io/professional/sites/10/Frequently-Asked-Questions-on-IBOR-Fallback-Adjustments_9.29.20.pdf
- ISDA/Linklaters/Bloomberg Fact Sheet IBOR Fallbacks (insbesondere S. 10):
<https://assets.bbhub.io/professional/sites/10/Factsheet-IBOR-Fallbacks.pdf>
- Bloomberg Usage Terms IBOR Fallback (effective June 06, 2021):
https://assets.bbhub.io/professional/sites/10/IBOR_Fallbacks_Web_Usage-Terms-2021-Mar.pdf

² Stellungnahme der Working Group on Risk-free Rates vom 23.11.2020 (“Statement welcoming the launch by ISDA of its 2020 IBOR Fallbacks Protocol and IBOR Fallbacks Supplement“), abrufbar unter folgendem Link: https://www.ecb.europa.eu/paym/pdf/consultations/WG_on_euro_RFR_statement_welcoming_launch_of_ISDA_s_protocol_and_supplement.pdf

II. Anmerkungen zu ausgewählten Regelungsaspekten

	Zusatzvereinbarung vom _____ zu den erfassten Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte vom (wie in Nr. 2 definiert)
Zusatzvereinbarung für IBOR-Nachfolgeregelungen (IBOR-Zusatzvereinbarung)	
Zwischen _____	
Name und Anschrift des Vertragspartners (nachstehend „ Vertragspartner “ genannt)	
und _____	
Name und Anschrift der Bank (nachstehend „ Bank “ genannt)	
(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die „Parteien“)	
1. Zweck und Gegenstand	
(1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt diese Zusatzvereinbarung („ Zusatzvereinbarung “) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für Zinssätze, auf deren Basis sich führende Banken untereinander für Laufzeiten bis zu einem Jahr auf unbesicherter Basis Geld leihen können (<i>Interbank Offered Rates</i> , „ IBOR “). Diese Zusatzvereinbarung stellt eine geeignete Rückfallklausel im Hinblick auf Art. 23b Abs. 3 bzw. eine den dauerhaften Ersatz eines eingestellten Referenzwerts abdeckende Rückfallklausel im Hinblick auf Art 23c Abs. 3³ der EU-Benchmark-Verordnung.	
(2) Sofern die Parteien vor oder mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung für erfasste Regelungen bereits Bestimmungen im Zusammenhang mit Änderungen oder der Einstellung von Referenzwerten oder Bezugsgrößen	

Kommentierung
Die Anmerkungen beziehen sich auf ausgewählte Aspekte (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachung: Verzicht auf Ausfüllfeld zu Datum oder Daten der erfassten Rahmenverträge/stattdessen Verweis auf Nr. 2
<ul style="list-style-type: none"> Der Verweis in Satz 2 auf geeignete im Sinne der Art. 23b der geänderten Benchmark-Verordnung dient der Klarstellung des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verständnisses im Hinblick auf die neu eingeführte Möglichkeit der gesetzlichen Ersetzung von Referenzwerten. Die Parteien stellen damit im Innenverhältnis klar, dass die Bestimmungen der vereinbarten Zusatzvereinbarung nicht durch eine solche gesetzliche Ersetzung überschrieben werden sollen.
<ul style="list-style-type: none"> <u>Vorrangregelung</u>: Nach der Vorrangregelung in Absatz 2 gehen die IBOR-Zusatzvereinbarung und die darin vereinbarten

³ Gekennzeichnete Streichung betrifft nur die kommentierte Fassung (Übertragungsfehler: Halbsatz zur Art. 23c Abs. 3 war im veröffentlichten Text mangels praktischer Relevanz nicht aufgenommen worden).

<p>oder Nachfolgeregelungen für maßgebliche IBOR vereinbart haben („konkurrierende Bestimmungen“), haben die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung Vorrang. Dies gilt jedoch nicht, sofern (i) gemäß Nr. 6 in Verbindung mit Anlage 2⁴Vorrangregelungen der Vorrang anderer Benchmark-Regelungen vereinbart worden ist oder (ii) zum Wirksamkeitsdatum dieser Zusatzvereinbarung bereits ein Index-Einstellungstag (wie auch immer in den konkurrierenden Bestimmungen bezeichnet) bzw. ein vergleichbarer Tag unter den konkurrierenden Bestimmungen in Bezug auf eine jeweilige erfasste Regelung eingetreten ist.</p>
<p>(3) Treten sowohl der Vertragspartner als auch die Bank einem gegebenenfalls von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“)¹ veröffentlichten Protokoll über die Bestimmung von Nachfolgeregelungen für IBOR (dies schließt das ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol nicht mit ein) bei, werden die erfassten Regelungen nicht von den Wirkungen dieses Protokolls erfasst, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für das von ISDA veröffentlichte ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol.</p>
<p>(4) Diese Zusatzvereinbarung berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen unter den erfassten Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte (wie in Nr. 2 definiert), die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.</p>
<p><small>¹ Die ISDA® (eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) war in keiner Weise in die Entwicklung und Veröffentlichung dieser Zusatzvereinbarung ein- gebunden. Auch wenn diese Zusatzvereinbarung darauf zielt, mit dem von der ISDA entwickelten ISDA Fallbacks Supplement und ISDA Protokoll vereinbar zu sein und mithin auf teilweise</small></p>

<p>Nachfolgeregelungen etwaigen zuvor zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen über die Ersetzung von den in der IBOR-Zusatzvereinbarung abgedeckten IBOR-Referenzwerten vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vorrang gilt <u>nicht</u> gegenüber <ul style="list-style-type: none"> - den unter Nr. 6 und der Anlage Vorrangregelung fallende Vereinbarungen (Bezugnahmen auf ISDA Definitions in Einzelabschlüssen und hier geltende Regelungen der relevanten ISDA-Definitions) sowie - Vereinbarungen die bereits im Hinblick auf ein eingetretenes Einstellungsereignisses getroffen worden sind (also wenn bereits eine Umstellung vereinbart/vorgenommen wurde). ▪ Die IBOR-Zusatzvereinbarung ist zudem (wie bereits die EONIA und €STR-Zusatzvereinbarung) eine anderweitige, der Nr. 5 Abs. 2 des DRV 2018 vorgehende und speziellere Regelung. ▪ Soweit zukünftig in Einzelabschlüssen eigene/besondere Nachfolgeregelungen getroffen werden, die als speziellere und neuere Regelungen der IBOR-Zusatzvereinbarung vorgehen, kann eine entsprechende Klarstellung im Einzelabschluss sinnvoll sein.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vorrang ggü. ISDA Protokoll:</u> Abs. 3 stellt klar, dass die IBOR-Zusatzvereinbarung auch einem etwaigen ISDA Protokoll vorgeht. Das aktuelle ISDA Protokoll deckt allerdings den deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte nicht ab, so dass es (derzeit) gar keine Konkurrenz der Regelungen geben kann. ▪ Die Klarstellung dient so vor allem dazu etwaigen Missverständnissen über die Reichweite des ISDA-Protokolls vorzubeugen (auch im Hinblick auf eine etwaige spätere Erweiterung des ISDA-Protokolls - auch wenn eine solche Erweiterung, soweit ersichtlich, auf Seiten der ISDA nicht geplant ist). Im Übrigen findet das ISDA-Protokoll ohnehin nur Anwendung, wenn beide Parteien diesem Protokoll beigetreten sind.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellender Hinweis.

⁴ Korrektur der Bezeichnung „Anlage Vorrangregelung“ betrifft nur die kommentierte Fassung (Übertragungsfehler).

ähnlichen Konzepten basiert und ähnliche Begriffe verwendet, bedeutet dies nicht, dass die Zusatzvereinbarung in jedem Fall und allen Konstellationen zum selben wirtschaftlichen Ergebnis führt. Etwaige Ähnlichkeiten zwischen Bestimmungen der IBOR-Zusatzvereinbarung und Bestimmungen des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und des ISDA IBOR Supplements stellen keine Stellungnahme oder Aussage der ISDA zur Geeignetheit dieser Zusatzvereinbarung oder Empfehlung zur Verwendung oder Gewährleistung oder sonstige Verantwortung der ISDA für deren Inhalt oder die Verwendung dieser Zusatzvereinbarung durch die Vertragsparteien dar.

2. Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung (einschließlich der IBOR-spezifischen Anlagen) ist bzw. sind:
- „Anbieter des ersten Nachfolgesatzes“ Bloomberg Index Services Limited (oder eine von der Berechnungsstelle bestimmte Stelle, die nach Marktusancen als Nachfolgeanbieter von Bloomberg Index Services Limited angesehen wird).
- „Anpassungstag“
(i) der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums oder, sofern in einem erfassten Einzelabschluss davon abweichend ein anderer Tag oder mehrere Tage im Hinblick auf den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehen sind, zu denen der Satz jeweils neu anzupassen ist, dieser Tag beziehungsweise diese Tage. Ist der betreffende Tag kein Bankarbeitstag und im Einzelabschluss für diesen Fall keine Anpassung vorgesehen, so ist dieser Anpassungstag in entsprechender Anwendung der im Einzelabschluss für die Fälligkeitstage für variable Beträge vereinbarten Methode anzupassen. Würde die Anpassung nach dem vorstehenden Satz dazu führen, dass ein Anpassungstag auf einen Zahlungstermin des betreffenden Berechnungszeitraums fällt, ist der Anpassungstag der dem nach Satz 1 dieser Begriffsbestimmung maßgeblichen Tag unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag; oder
(ii) sofern in einem erfassten Einzelabschluss vorgesehen ist, dass ein Satz am Ende eines relevanten Berechnungszeitraums bestimmt und rückwirkend für diesen Berechnungszeitraum angewandt wird (arrear setting), in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum, der erste Tag des unmittelbar folgenden Berechnungszeitraums oder im Falle des letzten Berechnungszeitraums, das Enddatum.
- „Berechnungsstelle“ die Bank, sofern nicht in einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf den maßgeblichen IBOR durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.
- „Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book“ das vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes veröffentlichte IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book, in der jeweils gültigen Fassung.
- „erfasste Einzelabschlüsse“ die zwischen den Parteien unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbarten sowie auf sonstige Weise in einen erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte einbezogenen und in der Anlage – Erfasste Regelungen bezeichneten Einzelabschlüsse, einschließlich der betreffenden Geschäftsbestätigungen sowie die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Produktanhänge oder sonstige, die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Dokumente. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst dies auch solche Einzelabschlüsse, die nach dem Datum dieser Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.
- „erfasste Regelungen“ die jeweils in der Anlage – Erfasste Regelungen in Bezug auf erfasste Einzelabschlüsse ausgewählten Regelungen, welche auf einen maßgeblichen IBOR Bezug nehmen.
- „erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ jeder zwischen den Parteien vereinbarte und in der Anlage – Erfasste Regelungen ausgewählte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.
- „erster Nachfolgesatz“ Nachfolgesatz (SONIA), Nachfolgesatz (SARON), Nachfolgesatz (SOFR), Nachfolgesatz (Euro€STR) oder Nachfolgesatz (TONA), wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert oder ein in einer zwischen den Parteien einbezogenen und vereinbarten IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „erster Nachfolgesatz“ für einen maßgeblichen anderen IBOR bestimmter Nachfolgesatz.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe hierzu unten, Anmerkungen zu Bloomberg und Verwendung des IBOR Fallback Adjustments unter Ziff. 6 oben.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung (redaktionell)

- „ EU Benchmark-Verordnung “ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „ festgelegte IBOR Referenzquelle “ die in der erfassten Regelung benannte Referenzquelle zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen IBOR oder - sofern die Parteien keine solche Referenzquelle benannt haben - die üblicherweise zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen IBOR herangezogene Referenzquelle, insbesondere eine relevante Bildschirmseite oder sonstige Publikation eines Informationsdienstes.
- „ IBOR-spezifische Anlage “ die Anlage – GBP LIBOR , die Anlage – CHF LIBOR , die Anlage – USD LIBOR , die Anlage – EUR LIBOR und die Anlage – JPY LIBOR sowie sonstige zwischen den Parteien vereinbarten Anlagen zu dieser Zusatzvereinbarung, die Nachfolgeregelungen für einen anderen IBOR enthalten („ IBOR-spezifische Ergänzungsanlagen “).
- „ Index-Beendigungsereignis “ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf einen maßgeblichen IBOR bzw. im Hinblick auf eine relevante Laufzeit:
(i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des maßgeblichen IBOR, in der mitgeteilt wird, dass der maßgebliche IBOR bzw. eine relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird,
(ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (IBOR), in der festgestellt wird, dass der Administrator des maßgeblichen IBOR den maßgeblichen IBOR bzw. eine relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, oder
(iii) im Falle eines maßgeblichen LIBOR, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des maßgeblichen LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass (A) die Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass dieser maßgebliche LIBOR bzw. eine relevante Laufzeit nicht mehr oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die mit diesem maßgeblichen LIBOR gemessen werden soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird, und (B) diese Stellungnahme oder Veröffentlichung in dem Bewusstsein erfolgt, dass hierdurch bestimmte vertragliche Nachfolgeregelungen zur Anwendung kommen, die durch sogenannte <i>pre-cessation</i> Mitteilungen durch diese Aufsichtsbehörde aktiviert werden (eine solche Stellungnahme oder Veröffentlichung, die „ Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme “).
Die in (i) und (ii) genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den maßgeblichen IBOR bzw. eine relevante Laufzeit weiterhin bereitstellen wird.
- „ Index-Einstellungstag “ der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige maßgebliche IBOR bzw. eine relevante Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse entweder (i) nicht mehr bereitgestellt wird oder (ii) im Falle eines maßgeblichen LIBOR, gemäß der jüngsten Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme nicht-repräsentativ ist – ungeachtet der Tatsache, dass der maßgebliche LIBOR bzw. die relevante Laufzeit gegebenenfalls weiterhin bereitgestellt wird. Sofern der maßgebliche IBOR bzw. die relevante Laufzeit am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag erst nach der maßgeblichen Feststellungszeit eingestellt wird, aber am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag zur maßgeblichen Feststellungszeit noch bereitgestellt wurde (und, im Falle eines maßgeblichen LIBOR, nicht gemäß (iii) der Begriffsbestimmung von „Index-Beendigungsereignis“ nicht-repräsentativ ist), ist der Index-Einstellungstag der nächste Tag, an dem der maßgebliche IBOR bzw. die relevante Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre.
- „ Interpolationsmethode “ die für Zwecke der erfassten Regelung im Einzelabschluss vereinbarte Interpolationsmethode oder falls keine solche Interpolationsmethode vereinbart wurde, lineare Interpolation.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Funktion und Erweiterungsmöglichkeit, siehe bereits oben.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fall von LIBOR-Sätzen stellt die Begriffsbestimmung auf London-Bankarbeitstage ab. Dies kann bei Umstellungen im Hinblick auf den EUR-LIBOR – wie auch schon bei den bestehenden LIBOR-Referenzen – in bestimmten Konstellationen zu Divergenzen im Hinblick auf die Target-Abwicklungstage führen.

- „ interpolierter Satz (Berechnungszeitraum) “ in Bezug auf den betroffenen interpolierten Satz, der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „ interpolierter Satz (relevante Laufzeit) “ in Bezug auf die relevante Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „ London-Bankarbeitstag “ jeder Tag, an dem die Banken in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- „ maßgebliche Feststellungszeit “ für Zwecke:
(i) des GBP LIBOR, die GBP Feststellungszeit,
(ii) des CHF LIBOR, die CHF Feststellungszeit,
(iii) des USD LIBOR, die USD Feststellungszeit,
(iv) des EUR LIBOR, die EUR LIBOR-Feststellungszeit,
(v) des JPY LIBOR, die JPY Feststellungszeit, und
(vi) eines maßgeblichen anderen IBOR, die in der IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „maßgebliche Feststellungszeit“ für diesen maßgeblichen anderen IBOR bestimmte Feststellungszeit (im Falle von (i) bis (v) wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert).
- „ maßgeblicher IBOR “
(i) (A) GBP LIBOR, CHF LIBOR, USD LIBOR, EUR LIBOR und JPY LIBOR (wie jeweils in der entsprechenden IBOR-spezifischen Anlage definiert) oder (B) LIBOR (London Interbank Offered Rate) ohne Bezugnahme auf oder Angabe der Währung des betreffenden LIBOR. Eine solche Bezugnahme auf LIBOR in den erfassten Regelungen gilt für Zwecke dieser Zusatzvereinbarung (a) unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf LIBOR und (b) als Bezugnahme auf den betreffenden unter (A) genannten maßgeblichen IBOR, welcher der Währung der betreffenden Zahlung, für die die Bestimmung des LIBOR erforderlich ist, entspricht (ein unter (A) oder (B) genannter maßgeblicher IBOR ist ein „ maßgeblicher LIBOR “); und
(ii) ein in einer IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage geregelter anderer IBOR („ maßgeblicher anderer IBOR “).
- „ maßgeblicher ursprünglicher Feststellungstag “ für Zwecke:
(i) des GBP LIBOR, der ursprüngliche GBP Feststellungstag,
(ii) des CHF LIBOR, der ursprüngliche CHF Feststellungstag,
(iii) des USD LIBOR, der ursprüngliche USD Feststellungstag,
(iv) des EUR LIBOR, der ursprüngliche EUR LIBOR-Feststellungstag,
(v) des JPY LIBOR, der ursprüngliche JPY Feststellungstag, und
(vi) eines maßgeblichen anderen IBOR, der in der IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „maßgeblicher ursprünglicher Feststellungstag“ für diesen maßgeblichen anderen IBOR bestimmte ursprüngliche Feststellungstag (im Falle von (i) bis (v) wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert).
- „ Nachfolge-Index-Beendigungsereignis “ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf einen ersten Nachfolgesatz bzw. weiteren Nachfolgesatz:
(i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators oder Anbieters eines ersten Nachfolgesatzes oder eines weiteren Nachfolgesatzes, in der

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angleichung (redaktionell)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei nachträglicher Ergänzung um weitere, individuelle erstellte IBOR-Anlagen müsste jeweils überprüft werden, ob diese oder auch andere relevante Begriffsbestimmungen ggf. anzupassen sind.

mitgeteilt wird, dass der betreffende Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird,
(ii) im Falle eines ersten Nachfolgesatzes, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (zugrundeliegender Satz), in der festgestellt wird, dass der Administrator des zugrundeliegenden Satzes den zugrundeliegenden Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, oder
(iii) im Falle eines weiteren Nachfolgesatzes, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz), in der festgestellt wird, dass der Administrator oder Anbieter dieses weiteren Nachfolgesatzes diesen weiteren Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.
Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator oder, im Fall von (i) und (iii), einen Nachfolge-Anbieter gibt, der den betreffenden ersten Nachfolgesatz, den zugrundeliegenden Satz beziehungsweise den weiteren Nachfolgesatz weiterhin bereitstellen wird.
- „ Nachfolge-Index-Einstellungstag “ der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird. Sofern der erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz im Verlauf eines Tages, an dem er für die Feststellung des Satzes für einen Anpassungstag benötigt wird, eingestellt wird, aber an diesem Tag zur maßgeblichen Feststellungszeit noch bereitgestellt wurde, ist der Nachfolge-Index-Einstellungstag der nächste Tag, an dem der erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz üblicherweise veröffentlicht worden wäre.
- „ Nachfolgesatz-Beobachtungstag “ in Bezug auf einen Anpassungstag und den Berechnungszeitraum, auf den sich der Anpassungstag bezieht, der zweite Bankarbeitstag des maßgeblichen Finanzplatzes vor dem zugehörigen Zahlungstermin. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist der „maßgebliche Finanzplatz“ der Finanzplatz, der für die nach der jeweiligen IBOR-spezifischen Anlage berechnete Zahlungsverpflichtung maßgeblich ist.
- „ nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) “ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum, die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstkürzere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- „ nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) “ in Bezug auf die relevante Laufzeit für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstkürzere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- „ nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) “ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum, die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstlängere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- „ nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) “ in Bezug auf die relevante Laufzeit für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstlängere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- „ relevante Laufzeit “ die in der erfassten Regelung angegebene Laufzeit des maßgeblichen IBOR.
- „ TARGET Abwicklungstag “ jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.
- „ weiterer Nachfolgesatz “ jeder der gemäß der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage im Rahmen der Nachfolgeregelungen anwendbare Satz, der nach dem ersten Nachfolgesatz Anwendung findet (mit Ausnahme der UK Bank Rates des BoE-Zinssatzes) jedoch mit der Maßgabe, dass für Zwecke der Begriffsbestimmungen von „Nachfolge-Index-Beendigungsereignis“, „Nachfolge-Index-Einstellungstag“ und „zuständige Stelle (weiterer

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellung/Angleichung

Nachfolgesatz) ⁽ⁱ⁾ anstelle des modifizierten SNB-Leitzinses, der SNB-Leitzins und (ii) anstelle des modifizierten EDFR, der Einlagefazilitäts-Zinssatz als weiterer Nachfolgesatz gilt.
- „zugrundeliegender Satz“ der im Klammerzusatz des jeweiligen ersten Nachfolgesatzes angegebene risikofreie Referenzwert für Tagesgeld (<i>risk free rate</i>).
- „zuständige Stelle (IBOR)“ die für die Währung des maßgeblichen IBOR zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des maßgeblichen IBOR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des maßgeblichen IBOR hat.
- „zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz)“ die für die Währung des weiteren Nachfolgesatzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator oder Anbieter des weiteren Nachfolgesatzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator oder Anbieter des weiteren Nachfolgesatzes hat.
- „zuständige Stelle (zugrundeliegender Satz)“ die für die Währung des zugrundeliegenden Satzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des zugrundeliegenden Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des zugrundeliegenden Satzes hat.
(2) Weitere Begriffsbestimmungen sind in den IBOR-spezifischen Anlagen enthalten.
3. Nachfolgeregelungen für maßgebliche IBORs
Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf einen maßgeblichen IBOR Bezug genommen wird und - sofern nicht anders vereinbart finden die in den jeweiligen IBOR-spezifischen Anlagen dieser Zusatzvereinbarung angegebenen Nachfolgeregelungen in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung Anwendung. Als Bezugnahmen auf einen maßgeblichen IBOR im Sinne dieser Zusatzvereinbarung gelten nur direkte Bezugnahmen, nicht jedoch indirekte Bezugnahmen.
4. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei Einstellung einzelner Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR
(1) Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf einen maßgeblichen IBOR Bezug genommen und ein Index-Einstellungstag in Bezug auf einen maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit eingetreten ist (ein „Laufzeit-Einstellungstag“), aber dieser maßgebliche IBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (relevante Laufzeit) verfügbar ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch eine nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag folgendes:
(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag; und
(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit auf den interpolierten Satz (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR zurückgegriffen wird.
(2) Sofern Abs. (1) dieser Nr. 4 Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR mehr gibt, tritt der Index-Einstellungstag in Bezug auf den maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR mehr gibt.

<ul style="list-style-type: none"> Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen der Zusatzvereinbarung (vorbehaltlich besonderer/ergänzender Regelungen) nur für konkrete/direkte Bezugnahmen auf einen maßgeblichen IBOR gelten sollen. Sofern auch (bestimmte) indirekte Bezugnahmen erfasst werden sollen müsste dies gesondert individuelle vereinbart werden
<ul style="list-style-type: none"> Nr. 4 enthält Regelungen für den Umgang mit Einstellungen bzw. Feststellung der Nicht-Repräsentativität) einzelner Laufzeiten eines IBOR für eine bestimmte Währung bei gleichzeitiger Fortführung weiterhin bestehenden Repräsentativität der des betreffenden IBOR in der nächst-kürzeren oder -längeren Laufzeit. In diesem Fall wird - über den Verweis auf den definierten Begriff „interpolierter Satz (relevante Laufzeit)“ auf einen interpolierten Satz zurückgegriffen, der durch lineare Interpolation (oder im Einzelabschluss vereinbarte andere Interpolationsmethode) zwischen dem Satz für die hier einschlägige nächstkürzere Laufzeit und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit ermittelt wird.

<p>(3) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von Interpolation (mit Ausnahme von linearer Interpolation) zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des maßgeblichen IBOR (jeweils eine „Interpolationsbasis-Laufzeit“)) und vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Interpolationsbasis-Laufzeiten eingetreten ist (der „betroffene interpolierte Satz“), aber der maßgebliche IBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) verfügbar ist, gilt in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:</p> <p>(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der oder den betroffenen Interpolationsbasis-Laufzeit(en) für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag; und</p> <p>(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des betroffenen interpolierten Satzes auf den interpolierten Satz (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR zurückgegriffen wird.</p> <p>(4) Sofern Abs. (3) dieser Nr. 4 Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR mehr gibt, tritt im Hinblick auf die erfasste Regelung der Index-Einstellungstag in Bezug auf den maßgeblichen IBOR für die Interpolationsbasis-Laufzeiten am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR mehr gibt.</p> <p>(5) Die Bestimmungen dieser Nr. 4 gehen den Bestimmungen der IBOR-spezifischen Anlagen vor.</p>
<p>5. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei linearer Interpolation</p>
<p>(1) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des maßgeblichen IBOR) und vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:</p> <p>(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag; und</p> <p>(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird durch lineare Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) ermittelt.</p> <p>(2) Sofern (A) in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten), (B) in Bezug auf einen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich bezeichneten Laufzeit vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist und (C) es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR (mehr) gibt, gilt – sofern nicht anders vereinbart – Folgendes:</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Im Zuge der erforderlichen Anpassungen kann es je nach konkreter Konstellation in Folge des notwendigen Rückgriffs auf einen Satz mit abweichender Laufzeit (nächstlängerer oder nächstkürzere Laufzeit) und trotz Interpolation zu ggf. auch wertändernden Verschiebungen bei den berücksichtigten Zeiträumen kommen, (siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Anlage USD LIBOR mit einem Beispiel). ▪ Klarstellung (Abs. 1 und Abs. 3: Einfügung „am oder“ vor „nach dem Laufzeit-Einstellungstag“) ▪ Konkretisierung der „relevanten Laufzeit“ (Abs.1 (i))
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 5 adressiert die Auswirkungen der Einstellung eines IBORs, sofern im ursprünglichen Geschäftsabschluss lineare Interpolation vereinbart wurde. ▪ Abs. 1 regelt dabei den Fall, dass weiterhin kürzere und längere Laufzeiten des IBORs existieren, die eine lineare Interpolation mit der jeweils nächstkürzeren und nächstlängeren Laufzeit ermöglichen. In diesem Fall gilt die Einstellung des IBORs in der ursprünglichen Laufzeit nicht als Index-Einstellungstag. ▪ Abs. 2 regelt die Fälle, in denen keine nächstkürzere und/oder nächstlängere Laufzeit mehr verfügbar sind, die eine lineare Interpolation ermöglichen. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung des Satzes nach der in der Anlage Lineare Interpolation dargestellten Formel. ▪ Klarstellung (Abs.1 – entsprechend Klarstellung bei Nr. 4)

(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag; und
(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird nach Maßgabe der in der Anlage – Lineare Interpolation festgelegten Formel berechnet.
(3) Die Bestimmungen dieser Nr. 5 gehen den Bestimmungen der Nr. 4 und der IBOR-spezifischen Anlagen vor.
6. Vorrang anderer Benchmark-Regelungen
Sofern in der Anlage – Vorrangregelungen eine entsprechende Auswahl getroffen wird, gelten für die in dieser Anlage – Vorrangregelungen genannten Einzelabschlüsse die dort ausgewählten Regelungen. Sie gehen den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung vor.
7. Ermessen und unwesentliche Änderungen
(1) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Zusatzvereinbarung einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.
(2) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen IBOR oder einem Nachfolgesatz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen IBOR oder eines Nachfolgesatzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen IBOR bzw. eines Nachfolgesatzes dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem ersten Satz dieses Abs. (2) und den in den jeweiligen IBOR-spezifischen Anlagen angegebenen Nachfolgeregelungen, gehen letztere vor.
8. Verschiedenes
(1) Sind Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
(2) Diese Zusatzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(3) Gerichtsstand ist der unter dem jeweiligen erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbarte Gerichtsstand.
(4) Die nachfolgend bezeichneten Anlagen sind Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung:
- Anlage – USD LIBOR,
- Anlage – GBP LIBOR,
- Anlage – EUR LIBOR,
- Anlage – CHF LIBOR,
- Anlage – JPY LIBOR,
- Anlage – Lineare Interpolation,
- Anlage – Erfasste Regelungen, und
- Anlage – Vorrangregelungen.
Die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung erfolgt ausschließlich auf der den Anlagen nachfolgenden Unterschriftenseite.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie Anmerkungen zur Anlage – Vorrangregelungen (unten).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterzeichnung</u>: Die IBOR-Zusatzvereinbarung wird zur operativen Vereinfachung mit Wirkung für alle dazugehörigen Anhänge nur einmal am Ende des Gesamtdokumentes unterzeichnet. Absatz 4 stellt dies klar. ▪ Etwaige nachträglich vereinbarte ergänzende IBOR-Anlagen wären dann gesondert in geeigneter Form zu unterzeichnen oder über eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen, um so die Einbeziehung in die bereits abgeschlossene Dokumentation zu dokumentieren. ▪ Die Vereinbarung umfasst grundsätzlich alle IBOR-Anlagen und sieht keine Aus- oder Abwahl einzelner Anlagen vor. So wird sichergestellt, dass der Anwendungsbereich möglichst weit ist.

9. Sonstige Vereinbarungen
<div style="border: 1px solid black; width: 400px; height: 100px; margin: 10px auto;"></div>

Soweit im betreffenden Portfolio eines Instituts nur Bezüge auf einige der abgedeckten LIBOR vorkommen, gehen die Regelungen zu den anderen LIBOR ins Leere.

- Soweit die Vertragsparteien dessen ungeachtet den Anwendungsbereich auf bestimmte LIBOR-Bezüge begrenzen wollen, kann dies über eine entsprechende gesonderte Vereinbarung in Nr. 9 und/oder durch Streichung der nicht zu erfassenden Anlagen in der Auflistung der Nr. 8 bzw. der Anlagen selbst sowie in der Auflistung der Anlagen auf der Unterschriftenseite am Ende.

- Raum für ergänzende/besondere Vereinbarungen (ggf. auch in Form von Verweisen auf spezielle Anlagen - etwa bei umfangreicheren besonderen Vereinbarungen)

Nachfolgeregelungen für U.S. Dollar LIBOR
Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf USD LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:
1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle
Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:
Sofern USD LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag bis zur USD Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten USD LIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag.
Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der USD Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle den USD LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des USD LIBOR die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des USD LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist als Bezugnahme auf den vom Federal Reserve Board, von der Federal Reserve Bank of New York oder von einer sonstigen für USD LIBOR oder den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz.
Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des USD LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den USD LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.
2. Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR
Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden London-Bankarbeitstag nach dem Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (SOFR) gilt und der Nachfolgesatz (SOFR) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen USD Feststellungstag entspricht (der „maßgebliche USD ,Original IBOR Rate Record Day“), wie dieser bis 10:30 Uhr Ortszeit New York City am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.
Falls der Nachfolgesatz (SOFR) für den maßgeblichen USD ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 10:30 Uhr Ortszeit New York City am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (SOFR) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Anlage – USD LIBOR
<ul style="list-style-type: none"> Sofern 2 Tage vor einem Zahlungstermin für den ursprünglichen USD Feststellungstag keine Rate verfügbar sein sollte, wird auf die für den aktuellsten USD Feststellungstag veröffentlichte Rate zurückgegriffen. Diese Regelung stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem jeweiligen Zahlungstermin eine Rate für die Berechnung zu Grunde gelegt werden kann, auch wenn dies zu Verschiebungen bzgl. des ursprünglichen USD Feststellungstags bzw. maßgeblichen Original IBOR Rate Record Day führt. Es wird in diesem Fall auf eine Rate für einen früheren USD Feststellungstag zurückgegriffen.

<p>ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen USD Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/<i>compounded in arrears</i>) eine Berechnung des Nachfolgesatz (SOFR) für den maßgeblichen USD ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.</p>
<p>3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SOFR)</p>
<p>Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den SOFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.</p> <p>Falls SOFR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den SOFR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SOFR zurückzugreifen.</p>
<p>4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SOFR) und auf SOFR</p>
<p>Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) als auch in Bezug auf den SOFR jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten Geschäftstags für US-Staatsanleihen nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) (die „Fed-Satz Ausschlussfrist“) einen empfohlenen Fed-Satz gibt – die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen Fed-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.</p>
<p>Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt, findet Nr. 5 dieser Anlage Anwendung. Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt, aber der empfohlene Fed-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen Fed-Satz zurückzugreifen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Satz 2 verdeutlicht, dass dieser Rückgriff z.B. bei nicht-linearen Produkten aufgrund der vergangenheitsbezogenen Berechnungsmethode zwangsläufig dazu führen wird, dass sich die jeweilige Rate nicht auf den ursprünglichen USD Feststellungstag beziehen wird, sondern immer eine Verschiebung auf einen vorhergehenden USD Feststellungstag (ggfs. eine komplette Berechnungsperiode) mit sich bringt. ▪ Die Umstellung auf eine “compounded in-arrears rate” kann daher bei einigen, nicht-linearen Produkten zu Wertverschiebungen (value transfer) führen oder die Struktur des Produkts ändern (so unterscheidet sich z.B. bei einem „in arrears“ swap der der Berechnung zugrundeliegende Zeitraum nicht mehr grundlegend von einem non-in arrears swap).

5. Kein empfohlener Fed-Satz oder Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz
Sofern (i) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt oder (ii) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) fällt oder danach eintritt bzw. auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den OBFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.
Falls der OBFR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den OBFR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten OBFR zurückzugreifen. Zur Klarstellung: OBFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen Fed-Satz erst nach der Fed-Satz Ausschlussfrist gibt.
6. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR
Sofern OBFR gemäß Nr. 5 dieser Anlage Anwendung findet und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf den Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz, SOFR bzw. Nachfolgesatz (SOFR)) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den FOMC-Leitzins gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.
Falls der FOMC-Leitzins weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den FOMC-Leitzins eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Satzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten FOMC-Leitzins zurückzugreifen.
7. Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne der Zusatzvereinbarung und dieser Anlage – USD LIBOR ist bzw. sind:
- „Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR)“ entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für USD LIBOR in der relevanten betreffenden Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (SOFR) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- „empfohlener Fed-Satz“ der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (<i>spreads</i>) oder Anpassungen), der als Ersatz für SOFR vom Federal Reserve Board, der Federal Reserve Bank of New York oder von einem Ausschuss, welcher vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für SOFR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sprachliche Präzisierung: Ersetzung „betreffenden“ durch „relevanten“ ▪ Klarstellende Ergänzung zum ersten Nachfolgesatzes (entsprechende Anpassungen wurden in allen IBOR-spezifischen Anlagen vorgenommen)

<p>Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder - falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird - von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.</p>
<p>- „FOMC Leitzins“ das vom Federal Open Market Committee festgelegte und auf der Webseite der Federal Reserve veröffentlichte kurzfristige Zinsziel oder - falls das Federal Open Market Committee nicht auf einen einzigen Satz abzielt - der Mittelwert des vom Federal Open Market Committee festgelegten und auf der Webseite der Federal Reserve veröffentlichten Zielbandes für kurzfristige Zinssätze (berechnet als arithmetisches Mittel aus der Obergrenze des Zielbandes und der Untergrenze des Zielbandes, gegebenenfalls nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf den nächsten 1/100000 Prozentpunkt auf- bzw. abgerundet).</p>
<p>- „Geschäftstag für US-Staatsanleihen“ jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Fixed Income-Abteilungen ihrer Mitglieder für den Handel mit US-Staatsanleihen <u>ganztäglich</u> geschlossen sind.</p>
<p>- „Nachfolgesatz (SOFR)“ der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste SOFR zuzüglich des Aufschlags (<i>spread</i>) in Bezug auf USD LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten SOFR und des Aufschlags (<i>spread</i>) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.</p>
<p>- „OBFR“ die Overnight Bank Funding Rate, welche (i) von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) auf deren (bzw. dessen) Webseite bereitgestellt wird, oder (ii) falls diese nicht von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.</p>
<p>- „SOFR“ die Secured Overnight Financing Rate, welche von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.</p>
<p>- „ursprünglicher USD Feststellungstag“ in Bezug auf einen Anpassungstag, der zweite London-Bankarbeitstag vor diesem Anpassungstag.</p>
<p>- „USD Feststellungszeit“ 11:55 Uhr Ortszeit London oder - sofern der Administrator des USD LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der USD LIBOR-Methode ändert - diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den USD LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.</p>
<p>- „USD LIBOR“ der als U.S. Dollar LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in U.S. Dollar. Eine Bezugnahme auf USD LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf USD LIBOR.</p>
<p>- „USD RFR-Anpassungen“ die nachfolgend beschriebenen durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des SOFR, des empfohlenen Fed-Satzes, des OBFR bzw. des FOMC Leitzinses. Die Berechnungsstelle wird an dem SOFR, dem empfohlenen Fed-Satz, dem OBFR bzw. dem FOMC Leitzins (i) die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des SOFR, des empfohlenen Fed-Satzes, des OBFR bzw. des FOMC Leitzinses im Vergleich zum Nachfolgesatz (SOFR) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) veröffentlichten Aufschlag (<i>spread</i>) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (SOFR)“ verwendet) anwenden.</p>
<p>(2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR) verwendeten Begriff.</p>
<p>[Weitere IBOR-Anlagen GBP, EUR, CHF JPY]</p>

<p>Die IBOR-Spezifischen Anlagen haben im Wesentlichen die gleiche Struktur so dass die Anmerkungen entsprechend für alle IBOR- Anlagen gelten. Auf eine Aufführung der weiteren IBOR-Anlagen wurde deshalb verzichtet.</p>

Anlage – Lineare Interpolation
Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2
Die Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2 lautet:
<i>Angepasste RFR + Interpolations-Spread</i>
Dabei ist:
„ Angepasste RFR “ der gemäß der folgenden Formel ermittelte Satz:
$\frac{\text{Day Count}_{\text{IBOR}}}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \times \frac{\text{Day Count}_{\text{RFR}}}{d} \times \left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{RFR}_i \times n_i}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \right) - 1 \right];$
„ Beobachtungszeitraum (Aufzinsung) “ für den jeweiligen Berechnungszeitraum, der Zeitraum vom Beobachtungszeitraumanfangstag (einschließlich) bis zum Beobachtungszeitraumendtag (ausschließlich);
„ Beobachtungszeitraumanfangstag “ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums liegt;
„ Beobachtungszeitraumendtag “ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor (i) dem ersten Tag des darauffolgenden Berechnungszeitraums und (ii), in Bezug auf den letzten Berechnungszeitraum, dem Enddatum liegt;
„ d “ die Anzahl der Kalendertage im betreffenden Beobachtungszeitraum (Aufzinsung);
„ d₀ “ die Anzahl der Referenzsatzgeschäftstage im betreffenden Beobachtungszeitraums (Aufzinsung);
„ Day Count_{IBOR} “ die Anzahl der Tage in Bezug auf den maßgeblichen IBOR, wie unter ‚Day Count‘ in <i>Table 2 (IBOR Information)</i> in <i>Appendix A (Rate Adjustment Information)</i> des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book für den entsprechenden ‚IBOR‘ angegeben;
„ Day Count_{RFR} “ die Anzahl der Tage in Bezug auf <i>RFR_i</i> , wie unter ‚Day Count‘ in <i>Table 4 (Reference Rate Information)</i> in <i>Appendix A (Rate Adjustment Information)</i> des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book angegeben;
„ i “ eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis <i>d₀</i> , welche beginnend mit dem ersten maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag des betreffenden Beobachtungszeitraums (Aufzinsung) (einschließlich) jeweils für den betreffenden maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag in chronologischer Reihenfolge steht;
„ Interpolations-Spread “ in Bezug auf den maßgeblichen IBOR:
(i) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag Spread-Anpassung-Feststellungstage für Laufzeiten eingetreten sind, welche sowohl kürzer als auch länger als der betreffende Berechnungszeitraum sind, ein von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen zwei Spread-Anpassungssätzen, die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes auf der maßgeblichen Spread-Bildschirmseite veröffentlicht wurden und einerseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstkürzeren Laufzeit und andererseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstlängeren Laufzeit entsprechen, bestimmter Satz;
(ii) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag ein oder mehrere Spread-Anpassung-Feststellungstag(e) für eine oder mehrere Laufzeit(en) eingetreten ist bzw. sind, die entweder ausschließlich kürzer als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind oder ausschließlich länger als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind, ein

- Die Begriffsbestimmung deckt sowohl die Fallgestaltung Zahlungstermin / Zahlungstermin als auch Fälligkeitstag / Fälligkeitstag ab.

Anlage – Erfasste Regelungen

Erfasste Regelungen

Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte,
mit Ausnahme des/der folgenden Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte:

Erfasste Einzelabschlüsse:

Erfasste Einzelabschlüsse	Erfasste Regelungen
<input type="checkbox"/> alle Einzelabschlüsse mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls aufgeführten ausgewählten Einzelabschlüsse: <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/ zinseszins zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

- Über die in der ersten Spalte Erfasste Einzelabschlüsse angebotenen Wahlmöglichkeiten kann die Reichweite der über die IBOR-Zusatzvereinbarung geregelten Umstellungen auf die Nachfolgereferenzwerte entsprechend dem konkreten Bedarf bestimmt werden. Insbesondere kann der Anwendungsbereich auf bestimmte Geschäftstypen/Arten von Einzelabschlüssen (etwa Zinssatzswaps oder Zinsbegrenzungsgeschäfte oder auch individuell bestimmte Arten von Einzelabschlüssen beschränkt werden oder auch einzelne Einzelabschlüsse ausgenommen werden. Da die Wahlmöglichkeiten hier nur Zinsswaps und Zinsbegrenzungsgeschäfte ansprechen, wären Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreement - FRA) nicht erfasst. Sollte eine Berücksichtigung erwünscht sein, müsste dies gesondert vereinbart werden.
- Daneben können die Wahlmöglichkeiten in der zweiten Spalte Erfasste Regelungen zur Bestimmung/Eingrenzung der zu erfassenden Regelungstypen mit Bezugnahmen auf IBOR-Referenzwerte genutzt werden.

<input type="checkbox"/> Zinssatzwapgeschäfte und Zinsbegrenzungsgeschäfte mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls aufgeführten ausgewählten Einzelabschlüsse: <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/-zinseszinses zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>
<input type="checkbox"/> Einzelabschluss <div style="border: 1px solid black; height: 200px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/-zinseszinses zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

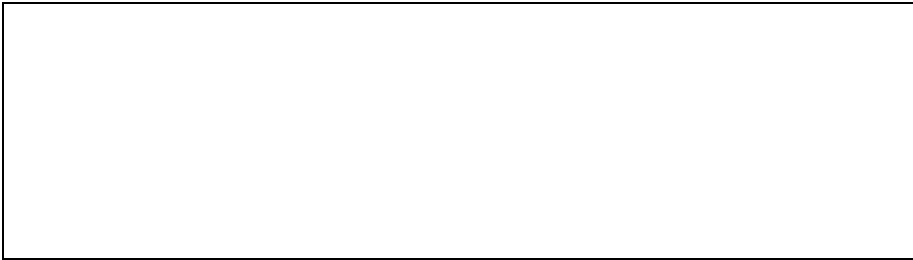
- Beide Wahlmöglichkeiten können zudem kombiniert werden, um die Reichweite möglichst präzise einzugrenzen.
- Sprachliche Präzisierung: Ersetzung „ausgewählten“ durch „aufgeführten“

Anderweitige Vereinbarungen

Anlage – Vorrangregelungen

Erfasste Einzelabschlüsse: Vorrang sonstiger Benchmark-Regelungen vor dieser Zusatzvereinbarung
Abweichend von den Regelungen in Nr. 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung haben im Hinblick auf erfasste Einzelabschlüsse die nachfolgend ausgewählten und zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen Vorrang vor den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung.
Die folgenden Regelungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind:
<input type="checkbox"/> 1. 2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen
„ 2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen “ im Sinne dieser Anlage – Vorrangregelungen sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder (ii) den 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:
Sind die 2006 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines erfassten Einzelabschlusses einbezogen (die „ Einbeziehungsvereinbarung “), gilt das „Supplement number 70 to the 2006 ISDA Definitions“, wie von ISDA am 25. Januar 2021 veröffentlicht und in Kraft getreten, als gemäß den Bedingungen der Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart.
<input type="checkbox"/> 2. 2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen
„ 2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen “ im Sinne dieser Anlage – Vorrangregelungen sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2000 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder (ii) den 2000 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:
Sind die 2000 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines erfassten Einzelabschlusses einbezogen (die „ Einbeziehungsvereinbarung “), gilt das „Supplement number 70 to the 2006 ISDA Definitions“, wie von ISDA am 25. Januar 2021 veröffentlicht und in Kraft getreten („ Supplement 70 “), als gemäß den Bedingungen der Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart. In Bezug auf Supplement 70 gilt Folgendes: (i) Bezugnahmen im Supplement 70 auf „Sections“ oder „Exhibits“ der 2006 ISDA Definitions gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden „Sections“ oder „Exhibits“ der 2000 ISDA Definitions, (ii) die Sections „GBP-LIBOR-

- Über die hier zu vereinbarenden Regelungen werden für Einzelabschlüsse, die die 2006 und 2000 ISDA Definitions einbeziehen, Verweise und Begriffe in den in Bezug genommen ISDA Definitions angepasst und klargestellt, dass im Hinblick auf die hiervon betroffenen Einzelabschlüsse die hier getroffenen Regelungen (einschließlich der einbezogenen ISDA Definitions mit den hiernach vereinbarten Anpassungen) Vorrang gegenüber den (übrigen) Regelungen dieser Zusatzvereinbarungen haben – also insoweit die über die einbezogenen ISDA Definitions geregelten Nachfolgeregelungen für Bezugnahmen auf IBOR-referenzwerte gelten.
- Im Fall der Einbeziehung von älteren/weiteren ISDA Definitions wird Raum für entsprechende Anpassungen von Verweisen und Begriffen geschaffen. Die jeweils gewünschten und erforderlichen Anpassungen müssten allerdings in einer gesonderten Anlage individuell vereinbart werden. .

BBA-Bloomberg“, „CHF-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „USD-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „EUR-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „JPY-LIBOR-FRASET“, „JPY-LIBOR-BBA-Bloomberg“ des Supplement 70 werden gestrichen und (iii) die Section „EUR-Euribor-Reuters“ des Supplement 70 wird in „EUR-Euribor-Telerate“ umbenannt und alle Bezugnahmen in dieser Section auf „EUR-Euribor-Reuters“ gelten als Bezugnahmen auf „EUR-Euribor-Telerate“.
<input type="checkbox"/> 3. 1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen
„1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen“ im Sinne dieser Anlage – Vorrangregelungen sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 1998 ISDA Euro Definitions oder (ii) den 1998 ISDA Euro Definitions inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.
<input type="checkbox"/> Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen:
Es gelten die in einer gesonderten Anlage vereinbarten Bestimmungen zu den 1998 ISDA Euro Definitions.
<input type="checkbox"/> 4. 1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen
„1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen“ im Sinne dieser Anlage – Vorrangregelungen sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 1991 ISDA Definitions (gegebenenfalls einschließlich des 1998 Supplement to the 1991 ISDA Definitions) oder (ii) den 1991 ISDA Definitions (gegebenenfalls einschließlich des 1998 Supplement to the 1991 ISDA Definitions) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.
Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:
<input type="checkbox"/> Es gelten die in einer gesonderten Anlage vereinbarten Bestimmungen zu den 1991 ISDA Definitions.
<input type="checkbox"/> 5. 2021 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen
„2021 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen“ im Sinne dieser Anlage – Vorrangregelungen sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2021 ISDA Definitions oder (ii) den 2021 ISDA Definitions inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.
<input type="checkbox"/> 6. Sonstige Vereinbarungen


<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Einbeziehung der 1998 ISDA Euro Definitions und der hier nachfolgend aufgeführten weiteren/älteren ISDA Definitions in Einzelabschlüsse müssten die notwendigen Anpassungen der Verweise und Begriffe in einer gesonderten Anlage individuell vereinbart werden (siehe bereits oben). ▪ Die Anmerkungen zu den 1998 ISDA Definitions gelten entsprechend für alle weiteren älteren ISDA Definitions.

Unterschriftenseite zur Zusatzvereinbarung für IBOR-Nachfolgeregelungen
Die nachfolgenden Unterschriften beziehen sich auf die Zusatzvereinbarung nebst der nachfolgend bezeichneten Anlagen:
– Anlage – USD LIBOR,
– Anlage – GBP LIBOR,
– Anlage – EUR LIBOR,
– Anlage – CHF LIBOR,
– Anlage – JPY LIBOR,
– Anlage – Lineare Interpolation,
– Anlage – Erfasste Regelungen, und
– Anlage – Vorrangregelungen.
Unterschrift(en) des Vertragspartners
Unterschrift(en) der Bank

- Die IBOR-Zusatzvereinbarung wird zur operativen Vereinfachung mit Wirkung für alle dazugehörigen Anhänge nur einmal am Ende des Gesamtdokumentes unterzeichnet.
- Zur grundsätzlichen Erfassung sämtlicher IBOR-Anlagen, siehe Anmerkungen zu Nr. 8 oben.